

**Zeitschrift:** Schweizerische Taubstummen-Zeitung  
**Herausgeber:** Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme  
**Band:** 19 (1925)  
**Heft:** 6

**Rubrik:** Aus Taubstummenanstalten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Kaffeewirtschaft St. Margrethen. Dort ging es recht gemütlich zu und es wurden viele Karten für die Lieben geschrieben. Dann mahnte uns die vorgeschriftene Zeit, daß Auto wieder zu besteigen; wir verließen 5 1/2 Uhr Basel und kamen um 8 Uhr abends wohlbehalten wieder in Zofingen an. Die ganze Blusfahrt war durch Sonnenschein und Freuden reich gesegnet, und jedem Teilnehmer wird sie lange in Erinnerung bleiben.

Baltisberger.

**Basel.** Der Taubstummenverein „Helvetia“ beabsichtigt am 9. und 10. August sein 25 jähriges Jubiläum zu feiern und lädt hierzu alle Schicksalsgenossen herzlich ein, das Festchen mitzumachen und unsern Verein mit ihrer Anwesenheit zu ehren. Ein sorgfältig zusammengestelltes Programm, in dem auch eine Theateraufführung nicht fehlen wird, wird dazu beitragen, allen Besuchern den Aufenthalt in der äußersten Nordmark, dem goldenen Tor der Schweiz, einige genüßliche und fröhliche Stunden zu bereiten. Den Vereinen wird alsbald eine spezielle Einladung zugehen. Der Preis für Bankett, Theater und Festabzeichen beträgt Fr. 7.—. Anmeldungen sind an J. Fürst, Allschwilerstrasse 83, Basel zu richten bis spätestens Mitte Juli. Mögen sich recht viele liebe Schicksalsgenossen an genannten Tagen in der schönen Rheinstadt einfinden. A. B....nn.

— Am Sonntag den 10. Mai, nachmittags 5 Uhr, hatte sich der Taubstummenbund mit Freunden und Bekannten nach Riehen begeben. Der obere Saal im Gasthaus zum „Ochsen“ wurde von über 60 Personen besetzt. Es handelte sich um eine gemütliche Unterhaltung, aber den Hauptstoff gab die Schnitzelbank in Versen und mit gutgelungenen Bildern. Eines muß anerkannt werden, daß es unter den Veranstaltern dieser Unterhaltung wirklich witzige, dichterisch veranlagte Köpfe gibt. Alles aufnotieren würde mehr als ein vierseitiges Blatt brauchen. Mit einem Wort, sie haben die Sache gut gemacht und verstanden, unsere Lachmusik in Bewegung zu setzen. Unter diesen deklamatorischen- und schnitzelbanklichen Darbietungen verging die Zeit nur allzu rasch.

Wilh. Schächtelin.

**Internationaler Taubstummenbund.** Am Kongreß in Lüttich 1924 war ein solcher Zusammenschluß beschlossen und zum Präsidenten der Kunstmaler Hansen in Kopenhagen und Hr. Antoine Dresse in Lüttich zum Sekretär gewählt worden. Die beiden haben seither den Zusammenschluß der Taubstummen von allen

Ländern versucht, kamen aber zu dem Resultat, daß die Sache noch verfrüh ist, weil in den meisten Ländern die Taubstummen sich noch nicht organisiert zusammengeschlossen haben. Man fand deshalb, die Sache sei zurückzustellen, und die erwähnten Herren haben ihr Mandat niedergelegt. Aber „aufgeschoben ist nicht aufgehoben“, die Zeit wird den Zusammenschluß doch noch bringen. In der Schweiz ist z. B. auch endlich eine Organisation zustande gekommen: nämlich der Taubstummenrat.

### Aus Taubstummenanstalten

**Bern-Wabern.** Am 8. Mai feierten wir das Jubiläum unserer geschätzten Lehrerin, Fräulein Lina Bingg. 25 Jahre hat sie treu und hingebend an der Anstalt gewirkt, sie hat ihre Schülerinnen gut unterrichtet und erzogen und immer noch steht sie rüstig und fröhlich in der Arbeit. Wahrlich, sie hat es verdient, daß wir ihr zu Ehren eine bescheidene Feier veranstalteten. Der Vorsteher brachte die Glückwünsche der Direktion und der ganzen Anstaltsfamilie dar. Er dankte der Jubilarin für ihre treue Arbeit und wünschte ihr für ihr weiteres Wirken Gesundheit und Gottes Segen. Den Böglingen aber wurde ins Gedächtnis gerufen, was sie ihren Lehrerinnen und ganz besonders auch der Frl. Bingg verdanken. Sie wurden ermahnt, das Bibelwort zu befolgen: „Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen“. Mit Gebet und Lied wurde die Feier geschlossen. Es folgte die Übergabe der Geschenke von Seiten der Direktion, der Hauseltern und der Lehrerinnen. Die Direktion ließ ein Glückwunschkreiben und eine schöne Wanduhr überreichen. Dann versammelte sich die Haussgemeinde mit den Gästen im sinnig geschmückten Speisesaal zum frohen Mittagsmahl. Der himmlische Vater wolle unsere liebe Fräulein Bingg gesund erhalten, daß sie noch viele Jahre an der Anstalt wirken kann, zum Segen der taubstummen Mädchen.

— Den vielen ungeduldig auf die Einweihung des Neubaues wartenden ehemaligen Böglingen diene zur Nachricht, daß der Neubau erst im Herbst fertig wird. Das neue Haus hat noch keine Fenster, keine Böden und keine Türen. Ein Sprichwort sagt: „Was lange währt, wird endlich gut“. A. Gukelberger.

### Schweizerischer Taubstummenrat. (S. T. R.)

In der letzten Nummer haben wir Zweck und Ziel des neugegründeten S. T. R. dargelegt. Um die künftige Tätigkeit etwas näher zu bezeichnen, seien ein paar Beispiele angeführt:

Wir vernehmeu von äußerer oder innerer Not in der Familie eines Taubstummen, der sich aus irgend einem Grunde scheut, sie seinem Seelsorger oder Fürsorger nahezulegen; es gibt auch ehrenhafte Gründe; da treten wir in den Riß und machen das Taubstummenpfarramt oder den Fürsorgeverein auf diese Not aufmerksam und ruhen nicht, bis die Sache in Ordnung ist.

Wir erfahren, daß ein Taubstummer ohne jeden sachverständigen Beistand vor Gericht gestanden hat. Wir teilen dies dem zuständigen Fürsorgeverein mit und ersuchen ihn, dahin zu wirken, daß in allen Taubstummenfällen vor Gericht ein Fachmann als Vermittler und Dolmetscher beigezogen werde. Geschieht hier aber nichts oder zu wenig, so wenden wir uns selbst direkt an die Behörden. Und dergleichen mehr.

Noch einmal sei betont: Wir wollen mit den Taubstummenfürsorgern arbeiten, nicht gegen sie. Das ist erster Grundsatz, aber angehört wollen wir werden, da wo es sich um unsere eigene Sache handelt. Unser Wahlspruch ist wie der ihrige: „Tue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind“.

J. H.

Zm nachfolgenden machen wir unsere Leser mit den Bestimmungen des S. T. R. näher bekannt. Sie lauteten im Entwurf (die bereinigten lagen dem Redaktor nicht vor!):

1. Der „Schweizerische Taubstummenrat“ hat zum Hauptzweck: die Wahrnehmung, Verfechtung und Förderung aller Interessen der Taubstummen jeden Alters, Geschlechts und Glaubens auf jedem Gebiet.

Derselbe bildet eine Ergänzung der schon bestehenden Taubstummenverbände, Taubstummenfürsorgevereine, Taubstummenpfarrämter und Taubstummenanstalten und unterhält daher freundliche Beziehungen zu ihnen. Er will sein: ein Mittel der Selbsthilfe, sucht Einfluß zu gewinnen auf die Entschließungen hörender Fürsorger für Taubstumme und nötigenfalls selbst Schritte zu tun zur Förderung des Wohls seiner Schicksalsgenossen.

2. Der Taubstummenrat wählt und ergänzt sich selbst. Er besteht aus 15 Mitgliedern, nämlich: 1. und 2. Vorsitzender, 1 Sekretär,

1 Kassier und 10 Beiräten, wobei verschiedene Kantone zu berücksichtigen sind.

3. Gewählt werden nur solche, denen das Wohl ihrer Leidensgenossen ernstlich am Herzen liegt und die Einsicht genug besitzen, um dieses Wohl in anständiger Weise fördern zu können.

Im Taubstummenrat sollen vertreten sein: außer Männern auch taubstumme Frauen, weil beide Geschlechter gleichberechtigt sind und eine hörende Person als Berater und Vermittler zwischen den Taubstummen und den Hörenden. Der hörende Beistand hat nur beratende Stimme.

4. Wo dem Taubstummenrat Mißstände oder Verbesserungs- und Ausgestaltungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Taubstummenwesens offenbar werden, bringt er sie bei den zuständigen Institutionen oder Behörden zur Kenntnis, reicht ihnen Vorschläge, Gutachten usw. ein. Nur wo alles das nicht hilft, versucht der Taubstummenrat seine Wünsche und Forderungen selbst zur Ausführung zu bringen.

5. Der Taubstummenrat versammelt sich wenigstens einmal im Jahr. Beratungsgegenstände, Fragen usw. welche nicht dringend einer gemeinsamen mündlichen Besprechung bedürfen, können auf dem schriftlichen Zirkulationsweg erledigt werden. Das Bureau (Vorsitzende, Sekretär, Kassier) erledigt die einfacheren laufenden Geschäfte und berichtet darüber dem ganzen Taubstummenrat halbjährlich, in wichtigeren oder eiligen Fällen auch sofort.

6. Der Taubstummenrat ist durchaus unabhängig von allen Taubstummenvereinen und von allen Taubstummen überhaupt, um seine Unparteilichkeit und seine Freiheit im Handeln wahren zu können. Er bezieht auch keine Geldbeiträge von ihnen, sondern sucht seine Finanzen auf andere, ihm richtig scheinende Weise zu erhalten.

7. Jedes Mitglied des Taubstummenrates hat ein Recht auf Rückerstattung seiner Fahrtkosten, die es im Dienste dieses Rates ausgelegt hat.

8. Ausgeschlossen wird nach zweimaliger Verwarnung ein Mitglied, wenn es den Frieden stört oder das in ihm gesetzte Vertrauen missbraucht.

9. Der Taubstummenrat sorgt für die Abhaltung und Organisation des „Schweizerischen Taubstummentages“. Dieser soll sein: eine freie, fröhliche, zwanglose, brüderliche Zusammenkunft der Taubstummen (Vereinler und Nichtvereinler) aus allen Teilen der Schweiz, eine Art Jahresfest der schweizerischen Taubstummen, ein Lichtpunkt in ihrem einsamen und dunkeln Leben.